KA I - 51-1/02

Die Magistratsabteilung 51 ist nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. für die Angelegenheiten der Sportförderung zuständig, wobei die dabei einzuhaltende Vorgangsweise mittels einer internen Dienstanweisung vom 26. Jänner 1999 geregelt wird.

Bei den geprüften Sportveranstaltungen waren die Bestimmungen dieser Dienstanweisung nicht zur Gänze eingehalten worden. Insbesondere hatte es die Magistratsabteilung 51 unterlassen, Gesamtabrechnungen der Veranstaltungen zu verlangen, sodass nicht festgestellt werden konnte, ob Überförderungen vorlagen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel der Höhe nach war aber ausnahmslos belegmäßig nachgewiesen und von der Magistratsabteilung 51 auch überprüft worden.

Die Abrechnung der Subventionsfälle der Jahre 1999 bis 2001 wies Rückstände in der Bearbeitung auf. Es wurde die Aufarbeitung dieser Rückstände empfohlen.

1. Im Jahr 2000 hat die Magistratsabteilung 51 zum Zwecke der Sportförderung insgesamt 6.111.452,74 EUR ausgegeben; 2001 belief sich die Höhe der Sportförderung auf insgesamt 6.902.791,60 EUR.

Das Kontrollamt nahm in drei geförderte Sportveranstaltungen Einschau und überprüfte bei zehn weiteren Förderungen die Einhaltung der Förderungsrichtlinien:

2. Die P. Gesellschaft m.b.H. führte in der Zeit vom 8. bis 10. September 2000 nach 1999 zum zweiten Mal den "Powerboat Grand Prix" von Österreich durch. Diese Motorboot-Rennsportveranstaltung fand bei freiem Eintritt auf der Donau zwischen der ehemaligen Reichsbrücke und der Brigittenauer Brücke statt.

2.1 Mit Schreiben vom 9. November 2000 suchte die P. Gesellschaft m.b.H. um eine Subvention in der Höhe von 65.405,55 EUR für die bereits durchgeführte Veranstaltung an. Dem Subventionsansuchen war eine Zusammenstellung der vorläufigen Einnahmen und Ausgaben beigelegt, welche - ohne Einrechnung der beantragten Förderung - einen Abgang von 200.684,29 EUR auswies.

Auf Antrag der Magistratsabteilung 51 genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 14. Dezember 2000, Pr.Z. 350/00-GJS, eine Subvention in der Höhe von 65.405,55 EUR, die auf der Haushaltsstelle 1/2690/757 bedeckt wurde.

Bei der Auszahlung der Subvention verpflichtete die Magistratsabteilung 51 die Subventionswerberin zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Subventionsmittel mittels Originalbelegen in Subventionshöhe bis spätestens 31. März 2001. Wie das Kontrollamt feststellte, kam die Subventionswerberin dieser Verpflichtung auch fristgerecht nach.

Da die Magistratsabteilung 51 entgegen den Festlegungen ihrer eigenen Dienstanweisung vom 26. Jänner 1999 von der Subventionswerberin keine Gesamtabrechnung der Einnahmen und Ausgaben einforderte, wurde diese erst im Zuge der Einschau des Kontrollamtes im Jahr 2002 vorgelegt. Die Veranstaltung schloss lt. der vorgelegten Abrechnung mit einem Abgang.

2.2 Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 51, künftig auf der Vorlage vollständiger Abrechnungen der Einnahmen und Ausgaben von Veranstaltungen zu bestehen bzw. - wie dies ihre Dienstanweisung vom 26. Jänner 1999 vorsieht - eine solche von allen Subventionswerbern schon bei der Subventionszusage zu bedingen.

3. Der österreichische Verband veranstaltete in der Zeit vom 19. bis 21. Jänner 2001 in der Wiener Stadthalle die Hockey-Hallen-Europameisterschaft der Herren.

3.1 Zwecks Förderung dieser Veranstaltung suchte der Hockeyverband bereits mit Schreiben vom 2. Februar 2000 um die Übernahme der Kosten für die Miete der zwei benötigten Hallen in der Stadthalle in der Höhe von insgesamt 21.961,59 EUR an.

Aus der beigelegten Gesamtkostenschätzung inkl. der beantragten Subvention ergaben sich veranschlagte Ausgaben von 45.740,14 EUR und Einnahmen von 45.943,62 EUR.

Der Gemeinderat genehmigte mit Beschluss vom 7. Juni 2000, Pr.Z. 138/00-GJS, eine Subvention in der Höhe von 7.267,28 EUR - also rd. ein Drittel der vom Subventionswerber beantragten Summe -, welche auf der Haushaltsstelle 1/2690/757 bedeckt wurde.

Entsprechend der für Subventionsvergaben in der Magistratsabteilung 51 geltenden Dienstanweisung vom 26. Jänner 1999 verlangte diese eine belegmäßige Nachweisung der widmungsgemäßen Verwendung der Subventionsmittel bis Ende April 2001. Der Subventionsnehmer legte am 3. Mai 2001 eine ordnungsgemäße und vollständige Nachweisung der Mittelverwendung vor.

Auch in diesem Fall unterließ es die Magistratsabteilung 51, den Subventionsnehmer zur Vorlage einer Gesamtabrechnung der Veranstaltung zu verpflichten.

Noch während der Einschau des Kontrollamtes holte sie dies nach, sodass schließlich Ende März 2002 eine Gesamtabrechnung der Hallen-Europameisterschaft vom österreichischen Hockeyverband vorlag.

3.2 Wenngleich die tatsächlichen Ausgaben sich nach dieser Gesamtaufstellung nur auf rd. 22.935,55 EUR beliefen, ergab die Abrechnung dieser Veranstaltung auch unter Berücksichtigung der Subvention der Stadt Wien und der sonstigen Einnahmen einen Abgang von rd. 2.638,02 EUR. Es zeigte sich somit, dass die Kürzung der beantragten Subvention durch die Magistratsabteilung 51 richtig war, da es andernfalls zu einer Überförderung der Veranstaltung und abschließender Rückforderung von Subventionsmitteln gekommen wäre.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 51, diesen Förderungsfall (bei dem die Abrechnung zeigte, dass nur 50 % der budgetierten Ausgaben tatsächlich schlagend wurden) zum Anlass zu nehmen, die Subventionswerber auf die Notwendigkeit der Erstellung plausibler Budgets hinzuweisen.

4. Der 18. Vienna City Marathon fand am 20. Mai 2001 statt. An diesem vom ORF live übertragenen Ereignis nahmen rd. 24.300 Läufer teil. Rd. 400.000 Zuseher verfolgten das Sportereignis entlang der Strecke.

4.1 Der Veranstalter, die E. Gesellschaft m.b.H., suchte mit Schreiben vom 22. Jänner 2001 um eine Subvention durch die Stadt Wien in der Höhe von 72.672,83 EUR an. Dem Ersuchen war ein ausgeglichenes Budget mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von 0,93 Mio.EUR beigefügt.

Auf Antrag der Magistratsabteilung 51 genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 27. Juni 2001, Pr.Z. 66/01-GJS, eine Subvention in der Höhe von 43.603,70 EUR, die auf der Haushaltsstelle 1/2690/757 bedeckt wurde.

Die Magistratsabteilung 51 verlangte eine belegmäßige Nachweisung der widmungsgemäßen Verwendung der Subventionsmittel bis spätestens Ende Oktober 2001. Die Subventionsnehmerin legte eine ordnungsgemäße und vollständige Nachweisung der Mittelverwendung einschließlich einer Gesamtabrechnung der Veranstaltung mit Schreiben vom 28. August 2001 vor.

Die vorgelegte Gesamtabrechnung wies vier noch nicht abgerechnete Positionen auf. Sollte die endgültige Abrechnung der Veranstaltung schließlich eine Überförderung ausweisen, wäre diese von der Magistratsabteilung 51 rückzufordern.

4.2 Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 51, in derart gelagerten Fällen nicht - wie gehandhabt - eine unvollständige Gesamtabrechnung zu akzeptieren, sondern die Frist zur Vorlage der endgültigen Abrechnung um weitere drei Monate zu erstrecken und diese auch erforderlichenfalls einzumahnen bzw. bei Nichtvorlage der Gesamtabrechnung die gewährte Förderung zurückzufordern.

5. Im Zuge der Einschau der drei angeführten Förderprojekte der Jahre 2000 und 2001 überprüfte das Kontrollamt auch, ob die Magistratsabteilung 51 ihrer internen Richtlinie zur Vorgangsweise bei der Vergabe und Prüfung von Förderungen nachkam.

5.1 Am 26. Jänner 1999 hatte die Leitung der Magistratsabteilung 51 - auf Grund der Prüfung der Mittelverwendung der Magistratsabteilung 51 für geförderte Einrichtungen in den Jahren 1995 bis 1997 durch das Kontrollamt (s. TB 1999, S. 475) - eine Dienstanweisung erlassen, mit der die Vorgangsweise bei der Vergabe von Subventionen neu geregelt worden war.

Daraus war zu entnehmen, dass vor Zuerkennung einer Förderung der Subventionsnehmer der Magistratsabteilung 51 - neben einer Beschreibung des zu fördernden Vorhabens - eine Bestätigung über den aufrechten Bestand des Vereines bzw. der juristischen Person des Antragstellers samt Angabe der zeichnungsberechtigen Personen und ein Veranstaltungsbudget vorlegen muss.

Bezüglich der Abrechnung des betreffenden Projektes bzw. der von der Magistratsabteilung 51 durchzuführenden Prüfung legt diese Richtlinie fest, dass innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veranstaltung die Nachweisung über die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel durch die Vorlage von Originalbelegen bis zur Subventionshöhe zu erfolgen hat und weiters - ebenfalls innerhalb dieser Frist - der Magistratsabteilung 51 eine Gesamtabrechnung der geförderten Veranstaltung vorzulegen ist. Wird diesen Vorgaben seitens der Förderungsnehmer nicht entsprochen, hätte die Magistratsabteilung 51 den Förderungsbetrag samt Zinsen zurückzufordern.

5.2 Von der Magistratsabteilung 51 werden die Subventionsfälle hinsichtlich deren Abrechnung mittels eines selbst erstellten EDV-Programmes kontrolliert.

Das Kontrollamt überprüfte die Einhaltung der genannten Dienstanweisung anhand von zehn Stichproben. Dabei wurde festgestellt, dass in allen Fällen die Einreichunterlagen vollständig vorlagen und auch die vorgegebenen Fristen von drei Monaten ab Veranstaltungsende für die Vorlage der Originalbelege zur Nachweisung der widmungsgemäßen Verwendung der Subventionsmittel eingehalten worden waren. Die belegmäßigen Nachweisungen der Ausgaben waren in den eingesehenen Fällen ebenfalls ordnungsgemäß vorhanden. Zu diesem Ergebnis war auch die von der Magistratsabteilung 51 jeweils durchgeführte Prüfung der Förderungen gekommen. Da es sich bei

allen zehn Stichproben um eher geringfügige Förderungsbeträge handelte, waren wohl auch dadurch keine terminlichen Abrechnungsprobleme gegeben.

Eine Gesamtabrechnung war von der Magistratsabteilung 51 aber in keinem dieser zehn Fälle verlangt worden, sodass nicht festgestellt werden konnte, ob Überförderungen vorlagen, die letztlich zu einer entsprechenden Rückforderung der Subventionsüberzahlung durch die Magistratsabteilung 51 führen hätten müssen.

Das Kontrollamt empfahl daher, auf die Einhaltung der Dienstanweisung zu achten und allen Subventionsnehmern in Zukunft die Vorlage einer Gesamtabrechnung vorzuschreiben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:
Gesamtabrechnungen wurden bislang nur dann verlangt, wenn eine gewisse Größenordnung der Veranstaltung überschritten wurde. Die Magistratsabteilung 51 nimmt jedoch die Anregung des Kontrollamtes auf. Künftig werden daher bei Subventionen für Veranstaltungen eine Gesamtaufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie eine Gesamtabrechnung der Veranstaltung vorzulegen sein.

5.3 In einem weiteren Prüfungsschritt hatte das Kontrollamt in die Abrechnungsevidenz der Subventionsfälle der Jahre 1999, 2000 und 2001 Einsicht genommen. Die Zahlen der Anträge (inkl. Sammelanträge), der Teilpositionen (Förderungen) sowie der abgerechneten Subventionen sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Anträge	Förderungen insgesamt	davon abgerechnet
1999	19	319	227
2000	17	272	147
2001	11	257	54

Die diesbezügliche Einschau ergab, dass die Magistratsabteilung 51 hinsichtlich der Überprüfung der eingelangten Abrechnungen auch Rückstände aus Vorjahren aufwies. So mussten bei der Prüfung 92 noch nicht überprüfte Subventionsfälle aus dem Jahr 1999 festgestellt werden. Für das Jahr 2000 wurden 125 noch nicht abgerechnete Förderfälle festgestellt, für das Jahr 2001 betrug die Zahl derartiger Förderfälle 203.

Der Magistratsabteilung 51 wurde daher die rasche Aufarbeitung dieser Rückstände empfohlen, damit etwaige Rechtsansprüche, d.h. Rückforderungen von möglicherweise überhöht ausbezahlten Subventionen nicht verjähren.